

**Nr.: 184/2018**

■ <b>Dezernat</b>	V - Soziales & Jugend	19.09.2018
■ <b>Fachbereich</b>	Aufnahme & Integration	
■ <b>Verfasser/-in</b>	Vollbrecht, Thomas	
■ <b>Telefon</b>	07621 410-5300	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
Sozialausschuss und Betriebsausschuss "Heime des Landkreises Lörrach"	öffentlich	19.09.2018
Kreistag	öffentlich	24.10.2018

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Neuregelung der sozialen Beratung und Begleitung in der**

##### **a) vorläufigen Unterbringung und**

##### **b) für das Integrationsmanagement in den Kommunen im Rahmen des Paktes für Integration**

#### **Beschlussvorschlag**

Der **Sozialausschuss** empfiehlt dem Kreistag, die Richtlinien vom 29.12.2017 für die soziale Beratung und Begleitung

a) von Personen im Sinne von § 1 Abs. 2 und § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG), die vorläufig untergebracht sind (in Gemeinschaftsunterkünften) und

b) von Flüchtlingen, die den Kommunen im Landkreis Lörrach im Rahmen des FlüAG in die Anschlussunterbringung durch Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager zugewiesen worden sind,

zur Kenntnis zu nehmen und zu verabschieden.

Der **Kreistag** nimmt die Richtlinien vom 29.12.2017 für die soziale Beratung und Begleitung

a) von Personen im Sinne von § 1 Abs. 2 und § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG),

die vorläufig untergebracht sind (in Gemeinschaftsunterkünften) und

b) von Flüchtlingen, die den Kommunen im Landkreis Lörrach im Rahmen des FlüAG in die Anschlussunterbringung durch Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager zugewiesen worden sind,

zur Kenntnis und verabschiedet diese.

## Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	6	Soziales & Arbeit
Produktgruppe	31.80	Sonstige Soziale Hilfen und Leistungen
Produkt(e)	31.80.09 31.80.10	Sozialarbeit Flüchtlinge in der vorl. Unterbringung Förderung der Integration von Flüchtlingen
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)		Durch die Koordination des Landkreises in Zusammenarbeit mit den Kommunen und anderen Institutionen haben Flüchtlinge mit Bleibeperspektive die Chance, sich entsprechend ihrer Potentiale zu integrieren.
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)		Die soziale Beratung und Begleitung ist nach den Vorgaben der Kreisgremien
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):		Der Betreuungsschlüssel in der GU ist sichergestellt und in allen Kommunen sind Integrationsmanager im Einsatz

■ **Personelle Auswirkungen:**  nein  ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:**  nein  ja

**im Ergebnishaushalt**

Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
	€	€	

**im Finanzhaushalt**

Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
€	€	€	€

### Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2017	2018	2019	2020	ab 2021
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2017	2018	2019	2020	ab 2021
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)



## Begründung

---

### ■ Sachverhalt

Die **Richtlinien vom 04.03.2016 für die soziale Beratung und Betreuung der Flüchtlinge im Landkreis Lörrach** wurden vom Kreistag am 11.05.2016 verabschiedet. Damit wurde eine Regelung sowohl für die vorläufige Unterbringung als auch für die Anschlussunterbringung für bis zu 12 Monate nach Zuweisung in eine Gemeinde verbindlich geregelt.

Mitte des Jahres 2016 trug sich die Landesregierung mit dem Gedanken, die Kommunen bei ihren Integrationsaufgaben stärker zu unterstützen und mit den Städten und Gemeinden einen Pakt für Integration zu schließen.

Mit dem **Pakt für Integration** setzt das Land auf einen Fördermix aus direkter finanzieller Förderung der Kommunen über den Finanzausgleich und projektbezogenen Fördermaßnahmen.

Kernstück des Paktes ist die flächendeckende Implementierung eines Integrationsmanagements (soziale Beratung und Begleitung) in der Anschlussunterbringung.

Die Ankündigung des Paktes für Integration ist bereits im April 2017 erfolgt. Weil sich daraus Auswirkungen im Bereich der sozialen Beratung und Begleitung in der Anschlussunterbringung abzeichneten, wurde die Verwaltung mit Beschluss des Sozialausschusses vom 03.05.2017 damit beauftragt, die Richtlinien für die soziale Beratung und Betreuung von Flüchtlingen vom 04.03.2016 zu überarbeiten und die geänderten Richtlinien dem Kreistag zum Beschluss vorzulegen.

Die verbindlichen Zuwendungsrichtlinien (VwV Integrationsmanagement vom 11.12.2017) wurden jedoch erst Mitte des Monats Dezember 2017 zur Verfügung gestellt. Ebenso der **endgültige Planungsrahmen** für die Städte und Gemeinden des Landkreises Lörrach (**Anlage 1**).

Für den Landkreis Lörrach stehen zunächst für die Dauer von zwei Jahren jährlich insgesamt 1.180.588 € auf Abruf zur Verfügung.

Konkrete Regelungen konnten somit erst nach der Veröffentlichung der Zuwendungsrichtlinien getroffen werden.

Im Vorfeld haben zahlreiche Städte und Gemeinden die Antragsberechtigung für das Integrationsmanagement auf den Landkreis übertragen. Dies waren diejenigen Kommunen, die in der **Anlage 1** nicht blau hinterlegt sind.

Für diese Kommunen hat der Landkreis den Caritasverband und das Diakonische Werk mit der Umsetzung dieser Aufgabe beauftragt.

**Die Integrationsmanagerinnen und –manager sind seit dem 01.09.2017 im Einsatz.**

Mit Zuwendungsbescheid vom 17.05.2018 wird vom Land die Förderung für das Integrationsmanagement in der Anschlussunterbringung für den Zeitraum vom 01.09.2017 bis 31.08.2019 sichergestellt.

Beim Caritasverband sind insgesamt 5,7 VZÄ (9 Personen) und beim Diakonischen Werk 1,56 VZÄ (4 Personen) im Einsatz. Hierfür stehen jährliche Fördergelder von 446.310 € zur Verfügung.

Wegen dieser Änderung mussten die bestehenden Verträge zum 31.12.2017 gekündigt werden, damit waren auch die Richtlinien vom 04.03.2016 nicht mehr gültig.

Gleichzeitig wurden neue Dienstleistungsverträge für die vorläufige Unterbringung und für das Integrationsmanagement in den Kommunen geschlossen.

Damit im Landkreis eine möglichst einheitliche soziale Beratung und Begleitung erfolgt, wurden gemeinsam mit den Verbänden neue Richtlinien über die Zusammenarbeit erarbeitet, die sich beim Integrationsmanagement in den Kommunen an den Vorgaben des Landes orientieren.

### **Die neuen Richtlinien vom 29.12.2017 für die soziale Beratung und Begleitung**

a) von Personen im Sinne von § 1 Abs. 2 und § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG), die vorläufig untergebracht sind (in Gemeinschaftsunterkünften) und

b) von Flüchtlingen, die den Kommunen im Landkreis Lörrach im Rahmen des FlüAG in die Anschlussunterbringung durch Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager zugewiesen worden sind,

bilden die Grundlage für die Arbeit mit Flüchtlingen und sind fester Bestandteil der geschlossenen Dienstleistungsverträge **(Anlage 2 und 3)**.

Die Richtlinien geben die Anforderungen an das Integrationsmanagement, den Personaleinsatz als auch die Ziele und Aufgaben vor.

Mit der Übertragung der Antragsberechtigung für das Integrationsmanagement nimmt der Landkreis den Einsatz von Integrationsmanagerinnen und –managern in eigener Angelegenheit wahr, innerhalb des vom Land vorgegebenen finanziellen Planungsrahmens.

Der Landkreis stellt die entsprechenden Förderanträge, fordert die Mittel an und achtet darauf, dass die bestehenden Melde- und Berichtspflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde erfüllt werden.

### **Finanzielle Auswirkungen ab 2018**

Weil mit der Umsetzung des Integrationsmanagements im kommunalen Bereich bereits ab dem 01.09.2017 begonnen wurde, sind ab dem Jahr 2018 keine Planansätze mehr eingestellt worden. **Insofern hat der Einsatz der Integrationsmanager keine finanziellen Auswirkungen.**

### **Kooperationsvertrag mit allen beteiligten hauptamtlichen Akteuren**

Alle beteiligten Akteure waren sich einig, dass es für eine erfolgreiche und effektive Umsetzung des Integrationsmanagements bestimmte Rahmenbedingungen bedarf. Durch die Kooperation soll der berufliche und soziale Integrationsprozess der Klienten gezielter unterstützt werden. Ziel der intensivierten Zusammenarbeit ist die nachhaltige Integration des genannten Personenkreises in den Arbeitsmarkt, um eine Unabhängigkeit von Transferleistungen zu

erreichen sowie soziale Teilhabe zu ermöglichen.

Des Weiteren sollen mit der Kooperation die jeweiligen Ressourcen, Kompetenzen und Handlungsspielräume der fachlich Beteiligten zu einem gesteigerten Nutzen für die Klienten und zur Kompetenzerweiterung der beteiligten Fachkräfte führen (z.B. durch gemeinsame Schulungen, Fachtage etc.).

Um dies zu gewährleisten, wurde mit allen Akteuren ein Kooperationsvertrag erarbeitet und unterzeichnet. Der Kooperationsvertrag ist in der Anlage beigefügt. **(Anlage 4)**.

**Mit der Unterzeichnung des Kooperationsvertrags ist das Umsetzungspaket für die soziale Beratung und Begleitung der Flüchtlinge somit komplett und kann zur Beschlussfassung gestellt werden.**

---

Marion Dammann  
Landrätin

---

Elke Zimmermann-Fiscella  
Dezernentin Soziales & Jugend

■ Anlagen

- Anlage 1 – Planungsrahmen für die Städte und Gemeinden
- Anlage 2 – Richtlinien vom 29.12.2017 für die soziale Beratung und Betreuung in der vorläufigen Unterbringung
- Anlage 3 – Richtlinien vom 29.12.2017 für die soziale Beratung und Begleitung in der Anschlussunterbringung durch Integrationsmanagerinnen und –manager
- Anlage 4 – Kooperationsvertrag mit allen hauptamtlichen Akteuren